

Editorial

Dr. Hubertus Rohlfing ()



Die anachronistische Benachteiligung der Ehegattenschenkung bei der Pflichtteilserganzung.

Mit der beabsichtigten Reform des Erb- und Verjahrungsrechts beabsichtigt der Gesetzgeber, die Testierfreiheit des Erblassers zu starken, mithin dessen Recht zu fordern, ber den Freiteil seines Nachlasses durch Verfugung von Todes wegen zu bestimmen. Mit der Begunstigung des Freiteiles ist zwangslufig eine Einschrankung des Pflichtteiles verbunden.

Die Absicht des Gesetzgebers ist zu begruen; sie bleibt aber vor der Ehegattenschenkung stehen.

Nach § 2325 Abs. 3, erster Halbsatz BGB, bleibt eine Schenkung unberucksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind. Nach § 2325 Abs. 3, letzter Halbsatz BGB, beginnt bei Schenkungen an den Ehegatten des Erblassers die Frist nicht vor der Auflosung der Ehe. Diese Regelung fuhrt dazu, dass samtliche Schenkungen des Erblassers an seinen Ehegatten wahrend der gesamten Ehezeit erganzungspflichtig sind. Diese Benachteiligung der Ehegattenschenkung wird damit begrundet, dass der Schenkungsgegenstand wahrend der Dauer der Ehe im allgemeinen im gemeinschaftlichen Vermogen der Eheleute verbleibt und der Erblasser die Folgen seiner Schenkung noch nicht wirklich spurt, vgl. Staudinger/Olshausen, § 2325 Rn. 60 BGB mit weiteren Nachweisen.

Schon diese Begrundung ist kritikwurdig. Sie verkennt, dass es unter Ehegatten kein „gemeinschaftliches Vermogen“ gibt, jedenfalls nicht im gesetzlichen Guterstand und in dem der Gutertrennung. Nach § 1363 Abs. 2 Satz 1 BGB werden das Vermogen des Mannes und das Vermogen der Frau nicht gemeinschaftliches Vermogen der Ehegatten; dies gilt auch fur Vermogen, das ein Ehegatte nach der Eheschlieung erwirbt.

Dem Einwand, es komme auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise an, ist entgegenzuhalten, dass eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zu willkurlichen Ergebnissen fuhrt, die mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht zu vereinbaren sind.

Leben zwei Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen, und schenkt ein Partner dem anderen einen Gegenstand, ohne sich Nutzungsrechte vorzubehalten, so scheidet dieser Schenkungsgegenstand nach Ablauf von zehn Jahren aus der Pflichtteilserganzung aus, auch wenn die Partnerschaft fort dauert und der Schenker die Schenkung noch nicht wirklich spurt.

Die Benachteiligung der Ehegattenschenkung wird in der Neuregelung beibehalten, obwohl die Neuregelung die Testierfreiheit starken soll. Gema § 2325 Abs. 3 des Entwurfes wird die Schenkung innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfange, innerhalb jeden weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils 1/10 geringer berucksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberucksichtigt. Ist die Schenkung an den Ehegatten erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflosung der Ehe. Bei Schenkungen an Dritte wird die Ausschlussfrist fur Pflichtteilserganzungsanspruche flexibler gestaltet. Die Schenkung wird fur die Pflichtteilsberechnung immer weniger berucksichtigt, je langer sie zuruckliegt (Abschmelzungsmodell).

Mit diesem Willen des Gesetzgebers steht es im Widerspruch, samtliche Schenkungen an den Ehegatten seit Beginn der Ehe nach wie vor in die Pflichtteilserganzung einzubeziehen. Die Testierfreiheit wird nicht gestarkt, sondern bleibt eingeschrankt. Die Einschrankung der Testierfreiheit tritt im Verhaltnis zur flexiblen Neuregelung

bei Schenkungen an Dritte sogar noch deutlicher hervor.

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings in seiner Entscheidung vom 06.04.1990, NJW 1991, Seite 217, die Ungleichbehandlung von Ehegattenschenkungen und Schenkungen an nichteheliche Lebenspartner für sachlich gerechtfertigt erklärt mit der Begründung, derartige nichteheliche Lebensgemeinschaften seien durch den Mangel an eherechtlichen Bindungen, Pflichten und Auflösungshemmnissen geprägt.

Dabei werden zu Unrecht rechtliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte miteinander verknüpft.

Stellt man auf rechtliche Erwägungen ab, so gibt es kein gemeinschaftliches Vermögen unter Ehegatten, § 1363 Abs. 2 S. 1 BGB. Verweist man auf wirtschaftliche Erwägungen, so dürfte die Frist für Schenkungen an nichteheliche Lebenspartner oder ähnliche Wirtschaftsgemeinschaften erst dann zu laufen beginnen, wenn die wirtschaftliche Lebensgemeinschaft endet.

Damit würde ein weiteres Stück Gerechtigkeit auf den Weg gebracht, so hofft

Ihr

Hubertus Uellmann